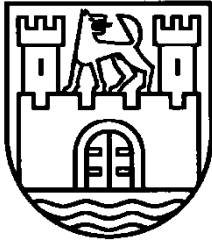


# Amtsblatt

FÜR DIE STADT  
WOLFSBURG



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,  
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:  
Stadt Wolfsburg,  
Referat Kommunikation,  
Porschestraße 49  
38440 Wolfsburg

Druck:  
Stadt Wolfsburg  
Druckerei



Jahrgang 22

Wolfsburg, 28. Februar 2025

Nummer 9

## Inhaltsverzeichnis

Widmung von Straßen im Baugebiet „Kleekamp“ im Ortsteil Fallersleben	Seite 184 - 189	Bekanntmachung der 21. Sitzung des Kulturausschusses am Mittwoch, den 05.03.2025 um 16:00 Uhr im Schloss Wolfsburg, Antoniensaal, Schloßstr.8, 38448 Wolfsburg.	Seite 206
Ankündigung einer Einziehung von Waldwegen in den Stadtteilen Rabenberg und Klieversberg	Seite 190	Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am Donnerstag, den 06.03.2025 um 16:00 Uhr im Haus der Jugend, Kleiststraße 33, 38440 Wolfsburg.	Seite 207
Ankündigung einer Einziehung von Waldwegen im Stadtteil Klieversberg	Seite 191	Bekanntmachung der 16. Sitzung des Ortsrates Hehlingen am Donnerstag, den 06.03.2025 um 19:00 Uhr im OT Hehlingen, Mehrzweckhalle, Zum Sportplatz, 38446 Wolfsburg.	Seite 208
Kommunaler Gesamtabschluss 2023 der Stadt Wolfsburg	Seite 191	Bekanntmachung der 15. Sitzung des Ortsrates Almke/Neindorf am Donnerstag, den 06.03.2025 um 18:30 Uhr im OT Almke, Gaststätte "Bei Dino", Elmstraße 7, 38446 Wolfsburg.	Seite 209 - 210
Bestellung eines Ersatzmitgliedes für den Ortsrat Almke/Neindorf	Seite 191	Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren	Seite 210
Entgeltordnung – Bäderbetriebe Wolfsburg	Seite 192 -201	Öffentliche Zustellungen	Seite 211 - 215
Entgeltordnung der Stadt Wolfsburg für die Nutzung städtischer Sportanlagen	Seite 202 - 204		
Bekanntmachung der 22. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Dienstag, den 04.03.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestr. 49, 38440 Wolfsburg.	Seite 205		

## Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

### Widmung von Straßen im Baugebiet „Kleekamp“ im Ortsteil Fallersleben

Gemäß § 6 Abs. 1 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der z.Z. geltenden Fassung werden die nachstehend aufgeführten Straßen und Wege in der Gemarkung Fallersleben, Ortsteil Fallersleben mit Wirkung zum 15.04.2025 zur Gemeindestraße gewidmet.

**„Auf dem Kleekamp“**

Straßen-Nr. 13221

**Anfangspunkt:**

„Gifhorner Straße“ (L321)  
Flurstück 373/11 der Flur 4  
Gemarkung Fallersleben

**Endpunkt:**

„Küchenteichstraße“ Straßennummer 13225  
Flurstück 131 der Flur 14  
Gemarkung Fallersleben

**„Quartiersplatz“**

Straßen-Nr. 13221-1

**Anfangspunkt:**

„Auf dem Kleekamp“ Straßennummer 13221  
Nordöstliche Ecke Flurstück 127 der Flur 14  
Gemarkung Fallersleben

**Endpunkt:**

„Kleekampsweg“ Straßennummer 13226  
Südöstliche Ecke Flurstück 127 der Flur 14  
Gemarkung Fallersleben

**„Försterwiesen“**

Straßen-Nr. 13222

**Anfangspunkt:**

„Auf dem Kleekamp“ Straßennummer 13221  
Nordwestliche Ecke Flurstück 65 der Flur 14  
Gemarkung Fallersleben

**Endpunkt:**

„Auf dem Kleekamp“ Straßennummer 13221  
Südöstliche Ecke Flurstück 74 der Flur 14  
Gemarkung Fallersleben

**„Verbindungsweg“**

Straßen-Nr. 13222-1

**Anfangspunkt:**

„Försterwiesen“ Straßennummer 13222  
Südwestliche Ecke Flurstück 8/11 der Flur 14  
Gemarkung Fallersleben

**Endpunkt:**

„Riedenkamp“ Straßennummer 13223  
südöstliche Ecke Flurstück 8/12 der Flur 14  
Gemarkung Fallersleben

**„Riedenkamp“**

Straßen-Nr. 13223

**Anfangspunkt:**

„Auf dem Kleekamp“ Straßennummer 13221  
Südöstliche Ecke Flurstück 82 der Flur 14  
Gemarkung Fallersleben

**Endpunkt:**

„Auf dem Kleekamp“ Straßennummer 13221  
Südöstliche Ecke Flurstück 91 der Flur 14  
Gemarkung Fallersleben

**„Verbindungsweg“**  
Straßen-Nr. 13223-1

**Anfangspunkt:**  
„Riedenkamp“ Straßennummer 13223  
nordwestliche Ecke Flurstück 92 der Flur 14  
Gemarkung Fallersleben

**Endpunkt:**  
„Am Mühlengrund“ Straßennummer 13224  
nordöstliche Ecke Flurstück 96 der Flur 14  
Gemarkung Fallersleben

**„Am Mühlengrund“**  
Straßen-Nr. 13224

**Anfangspunkt:**  
„Auf dem Kleekamp“ Straßennummer 13221  
Südwestliche Ecke Flurstück 104 der Flur 14  
Gemarkung Fallersleben

**Endpunkt:**  
„Auf dem Kleekamp“ Straßennummer 13221  
Südöstliche Ecke Flurstück 109 der Flur 14  
Gemarkung Fallersleben

**„Küchenteichstraße“**  
Straßen-Nr. 13225

**Anfangspunkt:**  
„Am Mühlengrund“ Straßennummer 13224  
Nordwestliche Ecke Flurstück 113 der Flur 14  
Gemarkung Fallersleben

**Endpunkt:**  
„Kleekampsweg“ Straßennummer 13226  
Nordwestliche Ecke Flurstück 43 der Flur 14  
Gemarkung Fallersleben

**„Verbindungsweg“**  
Straßen-Nr. 13225-1

**Anfangspunkt:**  
„Küchenteichstraße“ Straßennummer 13225  
Südwestliche Ecke Flurstück 42 der Flur 14  
Gemarkung Fallersleben

**Endpunkt:**  
„Ehmer Straße (K70)“ Straßennummer 12410  
Südöstliche Ecke Flurstück 42 der Flur 14  
Gemarkung Fallersleben

**„Kleekampsweg“**  
Straßen-Nr. 13226

**Anfangspunkt:**  
„Küchenteichstraße“ Straßennummer 13225  
Nordöstliche Ecke Flurstück 48/13 der Flur 14  
Gemarkung Fallersleben

**Endpunkt:**  
„Ehmer Straße“ (K70) Straßennummer 12410  
Südöstliche Ecke Flurstück 49/15 der Flur 14  
Gemarkung Fallersleben

**„Verbindungsweg“****Anfangspunkt:**

Straßen-Nr. 13226-1

Kleekampsweg“ Straßennummer 13226  
südöstliche Ecke Flurstück 48/5 der Flur 14  
Gemarkung Fallersleben

**Endpunkt:**

„Verbindungsweg mit der Straßennummer  
4730-1“  
Südwestliche Ecke Flurstück 48/5 der Flur 14  
Gemarkung Fallersleben

**„Radweg K70“****Anfangspunkt:**

Ehmer Straße Hausnummer 19  
Nordöstliche Ecke Flurstück 49/13 der Flur 14  
Gemarkung Fallersleben

**Endpunkt:**

Verbindungsweg 4730-1  
Südöstliche Ecke Flurstück 47/2 der Flur 14  
Gemarkung Fallersleben

Die Straße „Auf dem Kleekamp“ mit der Straßennummer 13221 liegt teilweise auf dem Flurstück 132 der Flur 14 in der Gemarkung Fallersleben und hat eine Gesamtlänge von circa 510m.

Der „Quartiersplatz“ mit der Straßennummer 13221-1 liegt teilweise auf dem Flurstück 132 der Flur 14 in der Gemarkung Fallersleben und hat eine Gesamtlänge von circa 70m.

Die Straße „Försterwiesen“ mit der Straßennummer 13222 liegt teilweise auf dem Flurstück 128 der Flur 14 in der Gemarkung Fallersleben und hat eine Gesamtlänge von circa 174m.

Der Verbindungsweg mit der Straßennummer 13222-1 liegt teilweise auf dem Flurstück 128 der Flur 14 in der Gemarkung Fallersleben und hat eine Gesamtlänge von circa 38m.

Die Straße „Riedenkamp“ mit der Straßennummer 13223 liegt teilweise auf dem Flurstück 129 der Flur 14 Gemarkung Fallersleben, teilweise auf dem Flurstück 10/10 der Flur 14 Gemarkung Fallersleben und teilweise auf dem Flurstück 130 der Flur 14 in der Gemarkung Fallersleben und hat eine Gesamtlänge von circa 299m.

Der Verbindungsweg mit der Straßennummer 13223-1 liegt teilweise auf dem Flurstück 130 der Flur 14 in der Gemarkung Fallersleben und hat eine Gesamtlänge von circa 53m.

Die Straße „Am Mühlengrund“ mit der Straßennummer 13224 liegt teilweise auf dem Flurstück 130 der Flur 14 in der Gemarkung Fallersleben und hat eine Gesamtlänge von circa 274m.

Die Straße „Küchenteichstraße“ mit der Straßennummer 13225 liegt teilweise auf dem Flurstück 131 der Flur 14 Gemarkung Fallersleben, teilweise auf dem Flurstück 132 der Flur 14 Gemarkung Fallersleben, teilweise auf dem Flurstück 48/14 der Flur 14 Gemarkung Fallersleben und teilweise auf dem Flurstück 48/20 der Flur 14 in der Gemarkung Fallersleben und hat eine Gesamtlänge von circa 424m.

Der Verbindungsweg mit der Straßennummer 13225-1 liegt teilweise auf dem Flurstück 56/2 der Flur 14 in der Gemarkung Fallersleben und hat eine Gesamtlänge von circa 50m.

Die Straße „Kleekampsweg“ mit der Straßennummer 13226 liegt teilweise auf dem Flurstück 132 der Flur 14 Gemarkung Fallersleben, teilweise auf dem Flurstück 135 der Flur 14 Gemarkung Fallersleben, teilweise auf dem Flurstück 48/6 der Flur 14 Gemarkung Fallersleben, teilweise auf dem Flurstück 49/10 der Flur 14 Gemarkung Fallersleben und teilweise auf dem Flurstück 50/4 der Flur 14 in der Gemarkung Fallersleben und hat eine Gesamtlänge von circa 447m.

Der Verbindungsweg mit der Straßennummer 13226-1 liegt teilweise auf dem Flurstück 49/10 der Flur 14 in der Gemarkung Fallersleben und hat eine Gesamtlänge von circa 25m.

Der „Radweg K70“ liegt teilweise auf dem Flurstück 49/9 der Flur 14 in der Gemarkung Fallersleben, teilweise auf dem Flurstück 49/10 der Flur 14 Gemarkung Fallersleben und teilweise auf dem Flurstück 50/4 der Flur 14 in der Gemarkung Fallersleben und hat eine Gesamtlänge von circa 121m.

Träger der Straßenbaulast aller Verkehrsflächen ist die Stadt Wolfsburg

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wolfsburg hat die Widmung dieser Flächen am 24.02.2025 beschlossen.

Ein Lageplan mit den entsprechenden Unterlagen kann während der Sprechzeiten im Geschäftsbereich Straßenbau und Projektkoordination, Abteilung Straßenrecht, Beiträge und Verwaltung Stadt Wolfsburg, Dieselstraße 17, Zimmer 3.02, eingesehen werden.

#### **RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

### **Ankündigung einer Einziehung von Waldwegen in den Stadtteilen Rabenberg und Klieversberg**

Es wird beabsichtigt, folgende Verbindungswege mit Wirkung zum 01.12.2025 einzuziehen.

#### **a) Verbindungsweg mit der Straßennummer 1330-8**

Der Verbindungsweg mit der Straßennummer 1330-8 liegt teilweise auf dem Flurstück 8/414 der Flur 9 in der Gemarkung Wolfsburg und hat eine Gesamtlänge von ca. 425 m.

#### **b) Verbindungsweg mit der Straßennummer 1330-5**

Der Verbindungsweg mit der Straßennummer 1330-5 liegt auf dem Flurstück 57/121 der Flur 8 in der Gemarkung Wolfsburg und hat eine Gesamtlänge von ca. 60 m.

#### **c) Verbindungsweg mit der Straßennummern 1570-2 und Teilstück 1570-1**

Der Verbindungsweg mit der Straßennummer 1570-2 und das Teilstück des Weges mit der Straßennummer 1570-1 liegen teilweise auf dem Flurstück 8/414 der Flur 9 in der Gemarkung Wolfsburg und haben eine Gesamtlänge von ca. 485 m.

#### **d) Verbindungsweg mit der Straßennummer 1570-3**

Der Verbindungsweg mit der Straßennummer 1570-3 liegt teilweise auf dem Flurstück 8/414 der Flur 9 in der Gemarkung Wolfsburg und hat eine Gesamtlänge von ca. 200 m.

#### **e) Verbindungsweg mit der Straßennummer 8460-5**

Der Verbindungsweg mit der Straßennummer 8460-5 liegt teilweise auf dem Flurstück 8/414 der Flur 9 in der Gemarkung Wolfsburg und hat eine Gesamtlänge von ca. 55 m.

**f) Verbindungsweg mit der Straßennummer 6790-4**

Der Verbindungsweg mit der Straßennummer 6790-4 liegt teilweise auf dem Flurstück 57/133 der Flur 8 in der Gemarkung Wolfsburg und hat eine Gesamtlänge von ca. 30 m.

**g) Verbindungsweg mit den Straßennummern 0560-3 und 7160-1**

Der Verbindungsweg mit den Straßennummern 0560-3 und 7160-1 liegt teilweise auf dem Flurstück 36/15 und teilweise auf dem Flurstück 54/2 der Flur 8 in der Gemarkung Wolfsburg und hat eine Gesamtlänge von ca. 490 m.

**h) Verbindungsweg mit der Straßennummer 2371-5 und 6640-3**

Der Verbindungsweg mit den Straßennummern 2371-5 und 6640-3 liegt teilweise auf dem Flurstück 5/757 und teilweise auf dem Flurstück 5/747 der Flur 9 in der Gemarkung Wolfsburg und hat eine Gesamtlänge von ca. 370 m.

**Begründung:**

Die o.g. Verbindungswege sind als Verbindungswege gewidmet worden und entsprechen nicht dem Standard öffentlicher Verkehrsflächen, da sie nicht befestigt sind. Diese Wege sind daher erstmalig auszubauen, um künftig gefahrlos genutzt werden zu können.

Dies ist allerdings nicht zulässig, da sie durch den Wald verlaufen.

Der Ausbau dieser Wege wäre gemäß §15 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz eine die Natur beeinträchtigende Maßnahme, welche nach der Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft entweder zu vermeiden, oder mit entsprechenden Entsiegelungsmaßnahmen an anderer Stelle ausgeglichen werden müsste. Da entsprechende Kompensationsmaßnahmen derzeit nicht in Aussicht gestellt werden können, sollte der Eingriff und damit der Ausbau als öffentlich gewidmete Wege vermieden werden. Eine besondere Verkehrsbedeutung der einzuziehenden Wege ist somit nicht ersichtlich. Die Verbindungswege werden jedoch grundsätzlich in ihrem aktuellen Zustand erhalten, lediglich die Widmung soll eingezogen werden.

Daher sind die Verbindungswege gemäß § 8 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) einzuziehen. Die Wege bleiben aber weiterhin als Waldwege nutzbar.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat die Ankündigung der Einziehung am 24.02.2025 beschlossen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 8 Abs. 2 NStrG hiermit bekanntgegeben. Ein Lageplan, auf dem die zur Einziehung vorgesehenen Verbindungswege gekennzeichnet sind, liegt während der Sprechzeiten im Geschäftsbereich Straßenbau und Projektkoordination, Abteilung Straßenerhaltung und Straßenrecht der Stadt Wolfsburg, Dieselstraße 17, 38446 Wolfsburg, Zimmer 3.02 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

## Ankündigung einer Einziehung von Waldwegen im Stadtteil Klieversberg

Es wird beabsichtigt, folgende Verbindungswege mit Wirkung zum 01.08.2025 einzuziehen

a) **Verbindungsweg mit der Straßenummer 7361-1**

Der Verbindungsweg mit der Straßennummern 7361-1 liegt teilweise auf dem Flurstück 5/610 der Flur 9 in der Gemarkung Wolfsburg und hat eine Gesamtlänge von ca. 315m.

b) **Verbindungsweg mit der Straßenummer 7870-4**

Der Verbindungsweg mit der Straßenummer 7870-4 liegt teilweise auf dem Flurstück 5/814 der Flur 9 in der Gemarkung Wolfsburg und hat eine Gesamtlänge von ca. 98m.

c) **Verbindungsweg mit der Straßenummer 3170-1**

Der Verbindungsweg mit der Straßenummer 3170-1 liegt auf dem Flurstück 5/753 der Flur 9 in der Gemarkung Wolfsburg und hat eine Gesamtlänge von ca. 48m.

### Begründung:

Die o.g. Verbindungswege sind als Verbindungswege im Jahr 1970 gewidmet worden und entsprechen nicht dem Standard öffentlicher Verkehrsflächen, da sie nicht befestigt sind. Diese Wege sind somit erstmalig auszubauen, um künftig gefahrlos genutzt werden zu können.

Der Ausbau dieser Wege wäre gemäß §15 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz eine die Natur beeinträchtigende Maßnahme, welche nach der Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft entweder zu vermeiden, oder mit entsprechenden Entsiegelungsmaßnahmen an anderer Stelle ausgeglichen werden müsste. Da entsprechende Kompensationsmaßnahmen derzeit nicht in Aussicht gestellt werden können, sollte der Eingriff und damit der Ausbau als öffentlich gewidmete Wege vermieden werden. Eine besondere Verkehrsbedeutung der einzuziehenden Wege ist somit nicht ersichtlich. Die Verbindungswege werden jedoch grundsätzlich in ihrem aktuellen Zustand erhalten, lediglich die Widmung soll eingezogen werden.

Daher sind die Verbindungswege gemäß § 8 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) einzuziehen. Die Wege bleiben aber weiterhin als Waldwege nutzbar.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat die Ankündigung der Einziehung am 24.02.2025 beschlossen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 8 Abs. 2 NStrG hiermit bekanntgegeben. Ein Lageplan, auf dem die zur Einziehung vorgesehenen Verbindungswege gekennzeichnet sind, liegt während der Sprechzeiten im Geschäftsbereich Straßenbau und Projektkoordination, Abteilung Straßenerhaltung und Straßenrecht der Stadt Wolfsburg, Dieselstraße 17, 38446 Wolfsburg, Zimmer 3.02 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

## **Kommunaler Gesamtabchluss 2023 der Stadt Wolfsburg**

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat in seiner 23. Sitzung am 25.02.2025 folgende Beschlüsse einstimmig gefasst:

*1. Nach Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit des Gesamtabchlusses 2023 durch den Oberbürgermeister gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG und aufgrund der positiven Gesamtaussage des Rechnungsprüfungsamtes im Schlussbericht vom 15.01.2025 wird der Gesamtabchluss 2023 beschlossen.*

*2. Der Gesamtjahresüberschuss beträgt 72.677 T€ (Vorjahr: -91.596 T€). Dem ordentlichen Ergebnis in Höhe von 85.368 T€ steht ein Verlust in Höhe von 12.691 T€ aus dem außerordentlichen Ergebnis gegenüber.*

*3. Die Ergebnisse des konsolidierten Gesamtabchlusses 2023 sind im Konsolidierungsbericht enthalten.*

Gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG sind die vorgenannten Beschlüsse öffentlich bekanntzumachen.

Der kommunale Gesamtabchluss 2023 der Stadt Wolfsburg mit dem Konsolidierungsbericht und dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG und § 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom 03.03.2025 bis einschließlich 11.03.2025 bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Finanzen, Rathaus A, Zimmer 619, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Wolfsburg, 26. Februar 2025  
Stadt Wolfsburg

Andreas Bauer  
Stadtrat

## **Bestellung eines Ersatzmitgliedes für den Ortsrat Almke/Neindorf**

Frau Uta Schulze verliert nach § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i. V. m. § 91 Abs. 5 Nds. Kommunalverfassungsgesetz ihren Sitz im Ortsrat Almke/Neindorf mit Wirkung zum 06.03.2025. Gemäß § 44 des Nds. Kommunalwahlgesetzes geht der Sitz auf Herrn Peter Plantikow über. Herr Plantikow hat das Amt als Mitglied des Orsrates Almke/Neindorf angenommen und wurde am 06.03.2025 in den Ortsrat eingeführt und verpflichtet.

Wolfsburg, 28.02.2025

Der Stadtwahlleiter



## Entgeltordnung – Bäderbetriebe Wolfsburg

Entgelte für den öffentlichen Badebetrieb Wolfsburg (EntgO Bäder) gem. Ratsvorlage V 2024 / 1009-1 Beschluss am 25.02.2025 gültig ab 01.04.2025

### Teil A. Städtische Bäder

#### § 1 Eintrittspreise in den Freibädern Fallersleben und VW-Bad

<b>Freibad Fallersleben und VW-Bad</b>	<b>inkl. MwSt.</b>
Einzelkarte Kinder bis einschließlich 3 Jahren	0,00 €
Einzelkarte Ermäßigte	2,50 €
Einzelkarte Erwachsene	5,00 €
10er-Karte Ermäßigte	22,50 €
10er-Karte Erwachsene	45,00 €
Saisonkarte Ermäßigte	50,00 €
Saisonkarte Erwachsene	100,00 €
Sommerferienkarte	25,00 €
Saisonkarte Familie	200,00 €
Saisonkarte Kleinfamilie	100,00 €
Saisonkarte Berechtigungsschein	25,00 €
Pfand für die Transponderkarte (pro Karte)	5,00 €

Für den Erwerb einer Saisonkarte für Familien, Kleinfamilien, Erwachsene und Ermäßigte an der Freibadkasse werden Transponderkarten ausgegeben. Bei Bedarf wird die Leihgebühr am Ende der Saison an der Freibadkasse zurückgezahlt. Bei Verlust während der Saison wird für die Neuausstellung eine Gebühr von 10,00 € (inkl. 5,00 € Pfand) fällig.

Die Sommerferienkarte ist begrenzt auf die Zeit der Sommerferien des Landes Niedersachsen. Sie kann von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren erworben werden und von Schüler\*innen und Auszubildenden ab dem vollendeten 18. Lebensjahr unter Vorlage eines Nachweises.

Eine Einzelkarte gilt nur für einen einmaligen Eintritt.

#### § 2 Eintrittspreise in den Hallenbädern Sandkamp und Lehrschwimmbecken Heiligendorf

<b>Hallenbad Sandkamp und Lehrschwimmbecken Heiligendorf</b>	<b>inkl. MwSt.</b>
Einzelkarte Kinder bis einschließlich 3 Jahre	0,00 €
Einzelkarte Ermäßigte	3,00 €
Einzelkarte Erwachsene	4,50 €
10er Karte Ermäßigte	27,00 €
10er-Karte Erwachsene	36,00 €
Saisonkarte Ermäßigte	75,00 €
Saisonkarte Erwachsene	150,00 €
Familiensaisonkarte	200,00 €
Saisonkarte Kleinfamilie	150,00 €

### § 3 Sonstige Leistungen

#### Kurse im Hallenbad Sandkamp, Lehrschwimmbecken Heiligendorf

Für zusätzliche Kursangebote der städtischen Bäder, die der aktuellen Nachfrage/Trends entsprechend in der Angebotsdauer zwischen 25 und 60 Minuten konzipiert werden, wird das Entgelt durch die Bäderverwaltung eigenständig festgelegt.

Kurse (Preise inkl. Bädereintritt)	inkl. MwSt.
Aquakurse Einzelkarte	11,00 €
Aquakurse 10er-Karte	105,00 €
Babyschwimmen	8,50 €
Unterricht Kind	10,50 €
Unterricht Kind 10er-Karte	105,00 €
Freischwimmer	10,50 €
Prüfung	10,50 €
Weitere Kurse	nach Angebot und Dauer

### § 4 Soziale Vergünstigungen und Saisonkarten

#### a) Ermäßigte Karten

Zu der Gruppe der Ermäßigten gehören Kinder und Jugendliche zwischen 4 und 17 Jahren sowie Schüler\*innen und Auszubildende ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, Studierende, Freiwilligendienstleistende, Sozialausweisberechtigte, Erwerbslose sowie Personen mit mindestens 80% Behinderung gegen Vorlage eines entsprechenden gültigen Ausweises. Die Ausweispflicht gilt auch bei der Nutzung von Mehrfachkarten.

#### b) Saisonkarte Erwachsene und Ermäßigte der Freibäder

**Mehrmals am Tag nutzbar – keine Zeitbegrenzung – gültig in den Freibädern VW-Bad und Fallersleben**

Die Saisonkarte ist nicht übertragbar.

#### c) Saisonkarte Familie

**Mehrmals am Tag nutzbar – keine Zeitbegrenzung – gültig in den Freibädern VW-Bad und Fallersleben**

Gültig für zwei Erwachsene mit minderjährigen Kindern bis zum 18. Lebensjahr; bis zum 25. Lebensjahr, sofern diese sich noch in der Ausbildung befinden. Die Kinderzahl ist unbegrenzt.

**Die Saisonkarte ist nicht übertragbar.**

#### d) Saisonkarte Kleinfamilie

**Mehrmals am Tag nutzbar – keine Zeitbegrenzung – gültig in den Freibädern VW-Bad und Fallersleben**

Gültig für einen Erwachsenen mit minderjährigen Kindern bis zum 18. Lebensjahr; bis zum 25. Lebensjahr, sofern diese sich noch in der Ausbildung befinden. Die Kinderzahl ist unbegrenzt.

**Die Saisonkarte ist nicht übertragbar.**

#### e) Saisonkarte Berechtigungsschein

Mit einem Berechtigungsschein vom Geschäftsbereich Soziales kann eine Saisonkarte Familie für 25,00 € für die Freibadsaison erworben werden. Dieser Betrag wird vom Geschäftsbereich Soziales festgelegt.

#### f) Kinder bis einschließlich 3 Jahren

Kinder bis einschließlich 3 Jahren haben freien Eintritt.

## § 5 Absehen von Entgelt

- a) Kinder und Jugendliche bis 14 Jahren zahlen am Tag ihres Geburtstages bei Vorlage eines Ausweises **kein Eintrittsgeld**.
- b) In besonderen Fällen können Freikarten oder sonstige Vergünstigungen für die Benutzung der Bäder gewährt werden. Die Entscheidung trifft die Leitung der Abteilung Bäder.
- c) Für Personen, die in ihrem Behindertenausweis ein B und/oder ein H vermerkt haben, hat eine Begleitperson freien Eintritt.

## § 6 Erhöhtes Entgelt

Bei Verstößen gegen die Entgeltordnung, z. B. durch Benutzung fremder Karten oder Missbrauch von vergünstigten Tarifen, wird ein erhöhtes Eintrittsgeld von **30,00 € zuzüglich des Eintrittsgeldes erhoben**.

## § 7 Nutzungsentgelt für Wolfsburger Schulen und Sportvereine in allen städtischen Bädern (außer BadeLand)

<b>Freibäder</b>	<b>inkl. MwSt.</b>
pro Bahn und Stunde	20,50 €
pro Feld und Stunde (z.B. Volleyball-, Fußballfeld)	20,50 €
<b>Hallenbad Sandkamp</b>	
pro Bahn und Stunde (s. unter Punkt b)	20,50 €
Pro Bahn und Stunde für sportförderberechtigte Vereine (s. unter Punkt a)	10,40 €
Pro Stunde Gesamtes Becken (2 Bahnen)	41,00 €
<b>Lehrschwimmbecken Heiligendorf</b>	
pro Bahn und Stunde (halbes Becken)	10,25 €
Pro Bahn und Stunde für sportförderberechtigte Vereine (s. unter Punkt a)	5,20 €
Gesamtes Becken (1 Bahn)	20,50 €

Weitere Erklärungen:

- a) Sportförderberechtigte Vereine für Schwimmtraining, Schwimmunterricht sowie Tauchtraining.
- b) Bei zusätzlichen Angeboten der Vereine, wie z.B. Schwimmkursen ist das gesamte Nutzungsentgelt von den Sportvereinen zu zahlen.
- c) Bei Sportveranstaltungen werden nur die Wettkampfzeiten von der städtischen Sportverwaltung auf Antrag gefördert.

### § 8 Nutzungsentgelt der Bahnbelegung für Präventions- und Rehakurse in allen städtischen Bädern (außer BadeLand)

	inkl. MwSt. ab 01.01.2025	inkl. MwSt. ab 01.01.2026
<b>Freibäder</b>		
pro Bahn und Stunde	30,00 €	35,00 €
pro Feld und Stunde (z.B. Volleyball-, Fußballfeld)	30,00 €	35,00 €
<b>Hallenbad Sandkamp</b>		
pro Bahn und Stunde	30,00 €	35,00 €
Gesamtes Becken (2 Bahnen)	60,00 €	70,00 €
<b>Lehrschwimmbecken Heiligendorf</b>		
pro Bahn und Stunde (halbes Becken)	15,00 €	17,50 €
Gesamtes Becken (1 Bahn)	30,00 €	35,00 €

### § 9 Nutzungsentgelt für Kindertagesstätten

Alle Bäder	inkl. MwSt.
pro Kind oder Betreuer	1,00 €

Als Mindestbelegung bzw. zu entrichtender Preis wird von 15 Personen pro Bahn ausgegangen, sodass ein Mindestbetrag von 15,00 € zu entrichten ist. Für das gesamte Becken (2 Bahnen) im Hallenbad Sandkamp wird die doppelte Anzahl/Betrag (30,00 €) zugrunde gelegt.

Können Gruppen ihre zugewiesenen Belegungszeiten nicht nutzen, muss spätestens zwei Tage vorher eine Absage erfolgen. Bei fehlender oder zu später Absage wird der Mindestbetrag berechnet.

Im BadeLand Wolfsburg ist die Benutzung gesondert geregelt.

### § 10 Nutzungsentgelt für sonstige Nutzer/auswärtige Nutzer in den städtischen Bädern (außer BadeLand)

Alle Bäder	inkl. MwSt.
Pro Bahnbelegung und Stunde	41,00 €
Gesamte Becken werden wie folgt abgerechnet:	
Lehrschwimmbecken Heiligendorf	41,00 €
Hallenbad Sandkamp	82,00 €

## Teil B. WasserPark Hehlingen

### § 1 Eintrittspreise im WasserPark Hehlingen

<b>WasserPark Hehlingen</b>	<b>inkl. MwSt.</b>
Einzelkarte Kinder unter 99 cm	1,00 €
Einzelkarte Kinder, Jugendliche, Erwachsene	2,10 €
10er-Karte	17,00 €
Gruppen ab 10 Personen pro Person	1,70 €
Saisonkarte Familien	68,00 €
Saisonkarte Großeltern	68,00 €
Saisonkarte Alleinerziehende	50,00 €

## Teil C. Freibad Almke

### § 1 Eintrittspreise im Freibad Almke

<b>Freibad Almke</b>	<b>inkl. MwSt.</b>
Einzelkarte Kinder bis einschließlich 3 Jahren	0,00 €
Einzelkarte Ermäßigte	2,00 €
Einzelkarte Erwachsene	4,00 €
Saisonkarte Ermäßigte	25,00 €
Saisonkarte Erwachsene	50,00 €
Sommerferienkarte	15,00 €
Saisonkarte Familie	100,00 €
Saisonkarte Kleinfamilie	50,00 €

Die Sommerferienkarte ist begrenzt auf die Zeit der Sommerferien des Landes Niedersachsen. Sie kann von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren erworben werden und von Schüler\*innen und Auszubildenden ab dem vollendeten 18. Lebensjahr unter Vorlage eines Nachweises.

### § 2 Soziale Vergünstigungen und Saisonkarten

#### a) Ermäßigte Karten

Zu der Gruppe der Ermäßigten gehören Kinder und Jugendliche zwischen 4 und 17 Jahren sowie Schüler\*innen und Auszubildende ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, Studierende, Freiwilligendienstleistende, Sozialausweisberechtigte, Erwerbslose sowie Personen mit mindestens 80% Behinderung gegen Vorlage eines entsprechenden gültigen Ausweises.

Die Ausweispflicht gilt auch bei der Nutzung von Mehrfachkarten.

#### b) Saisonkarte Familie

Gültig für zwei Erwachsene mit minderjährigen Kindern bis zum 18. Lebensjahr; bis zum 25. Lebensjahr, sofern diese sich noch in der Ausbildung befinden. Die Kinderzahl ist unbegrenzt.

Die Saisonkarte ist nicht übertragbar.

**c) Saisonkarte Kleinfamilie**

Gültig für einen Erwachsenen mit minderjährigen Kindern bis zum 18. Lebensjahr; bis zum 25. Lebensjahr, sofern diese sich noch in der Ausbildung befinden. Die Kinderzahl ist unbegrenzt.

Die Saisonkarte ist nicht übertragbar.

**d) Kinder bis einschließlich 3 Jahren**

Kinder bis einschließlich 3 Jahren haben freien Eintritt.

**§ 3 Absehen von Entgelt****a) Jugendgruppenleiter\*innen**

haben bei Vorlage ihrer gültigen Juleica freien Eintritt.

**b) Begleitperson:**

Für Personen, die in ihrem Behindertenausweis ein B und/oder ein H vermerkt haben, hat eine Begleitperson freien Eintritt.

**Teil D. BadeLand Wolfsburg****§ 1 Eintrittspreise im BadeLand Wolfsburg**

BadeLand Wolfsburg Sportbad	inkl. MwSt. in €		
	Erw. Kind.	Erm.	
Badetarif 1,5 Std.	4,30€	2,90€	2,20€
Badetarif Tag	5,30€	3,60€	3,00€
Saisonkarte 30 Tage	42,00€	28,50€	24,00€
<b>BadeLand Wolfsburg Spaßbad MO-FR</b>			
Badetarif 3 Std.	11,10€	8,80€	6,40€
Badetarif 4 Std.	12,10€	9,80€	7,40€
Badetarif Tageskarte	13,10€	10,80€	8,40€
Feierabendtarif (ab 19 Uhr)	7,70	6,00	4,50
<b>BadeLand Wolfsburg Spaßbad SA,SO , Feiertag</b>			
Badetarif 3 Std.	12,10€	9,50€	6,90€
Badetarif 4 Std.	13,10€	10,50€	7,90€
Badetarif Tageskarte	14,10€	11,50€	8,90€
<b>Kinder bis einschließlich 2 Jahre (unabhängig vom Zeittarif)</b>			
	1,00 €		
<b>Familiientageskarte Bad</b>			
4 Personen, davon max. 2 Erwachsene, Wochentarif	35,10€		
4 Personen, davon max. 2 Erwachsene, Wochenendtarif	37,10€		
<b>Kleinfamiliientageskarte Bad</b>			
3 Personen, davon max. 1 Erwachsene, Wochentarif	23,90€		
3 Personen, davon max. 1 Erwachsene, Wochenendtarif	25,90€		
<b>Sauna Stundentarife (MO – FR)</b>			
Saunatarif Früh	20,00€	16,50€	10,00€
3,0 Stunden	22,40€	18,00€	11,60€
4,0 Stunden	24,40€	20,00€	13,60€
Tag	26,40€	22,00€	15,60€
Feierabendtarif (ab 19 Uhr)	20,00€	16,50€	10,00€

<b>Sauna Stundentarife (SA/SO/Feiertag )</b>	<b>Erw.</b>	<b>Erm.</b>	<b>Kind.</b>
3,0 Stunden	24,40€	20,00€	13,60€
4,0 Stunden	26,40€	22,00€	15,60€
Tag	28,40€	24,00€	17,60€

Weitere Erklärungen zu den Tarifen:

**a) Kinder**

Zu der Gruppe „Kinder“ gehören alle Kinder ab 3 Jahren und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahren.

**b) Zeitüberschreitung**

Bei Zeitüberschreitung erfolgt eine Nachberechnung in den nächst höheren Tarif.

**c) Familientageskarte und Kleinfamilienkarte Bad**

Nicht nutzbar für Kindergeburtstage. Jedes weitere Kind zahlt den Kindertarif.

**d) Begleitperson**

Für Personen, die in ihrem Behindertenausweis ein B und/oder ein H vermerkt haben, hat eine Begleitperson freien Eintritt.

**e) Saunatarife**

- 1) Der Sauna-Frühtarif gilt nur von Montag bis Freitag ab 11.00 Uhr (ausgenommen Feiertage). Wird das BadeLand nicht bis 15 Uhr verlassen, erfolgt eine Nachberechnung auf den nächst höheren Tarif.
- 2) Alle Saunatarife sind mit der Bonuskarte rabattierbar.

## § 2 Sonstige Leistungen

Für zusätzliche Kursangebote des BadeLand, die der aktuellen Nachfrage/Trends entsprechend in der Angebotsdauer zwischen 25 und 60 Minuten konzipiert werden, wird das Entgelt durch die Bäderverwaltung eigenständig festgelegt.

<b>Kurse (Preise inkl. Bädereintritt)</b>	<b>inkl. MwSt.</b>
Aquakurse Einzelkarte	11,00 €
Aquakurse 10er-Karte	105,00 €
Babyschwimmen	8,50 €
Unterricht Kind	10,50 €
Unterricht Kind 10er-Karte	105,00 €
Freischwimmer	10,50 €
Prüfung	10,50 €
Weitere Kurse	nach Angebot und Dauer

## § 3 Soziale Vergünstigungen, Saison- und Bonuskarten

**a) Ermäßigte**

Schüler\*innen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, Studenten, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende, Personen mit mindestens 80% Behinderung gegen Vorlage eines entsprechenden gültigen Ausweises, Sozialausweisinhaber und Arbeitslose in Verbindung mit einem gültigen Bewilligungsnachweis mit Lichtbildausweis.

Bei Sonderveranstaltungen, z.B. Mitternachtssauna, ist der Normaltarif zu entrichten.

**b) Kinder bis einschließlich 2 Jahre**

Kinder bis einschließlich 2 Jahre zahlen 1,00 € für den Eintritt unabhängig vom Tarif.

**c) Saisonkarte 30 Tage**

Mit der Saisonkarte kann das Sportbad jeden Tag einmal für 1,5 Stunden genutzt werden. Sie ist nicht übertragbar. Der Einlass erfolgt nur gegen Vorlage der Karte. Bei Zeitüberschreitungen erfolgt eine Nachberechnung auf den nächst höheren Tarif. Die Nutzung der 30 Tage beginnt mit dem 1. Tag der Nutzung. Die Karte hat eine max. Gültigkeit von 6 Monaten nach dem Kauf.

**d) Bonus Card**

Die BadeLand Bonus Card ist ein bargeldloses Zahlungsmittel, mit dem die Angebote des BadeLand beglichen werden können. Der jeweilige Rabatt richtet sich nach dem Wert der Karte und wird ausschließlich auf den Einzelntritt für das Spaßbad und die Sauna gewährt, nicht jedoch für das Sportbad. Weitere Leistungen, wie beispielsweise gastronomische Angebote, Shopangebote und Familienkarten können ebenfalls mit der Bonus Card bezahlt werden, sind jedoch von der Rabattierung ausgeschlossen. Die BonusCard ist unbegrenzt gültig.

	€	€	€	€
Wert der Karte:		100,-	150,-	200,-
Preisnachlass:		5%	10%	15%

#### § 4 Nutzungsentgelt für Wolfsburger Schulen und Sportvereine im BadeLand

	inkl. MwSt.
50-Meter-Bahn pro Stunde	20,50 €
- Pro Bahn und Stunde für sportförderberechtigte Vereine (s. unter Punkt a)	10,40 €
25-Meter Bahn pro Stunde	10,20 €
- Pro Bahn und Stunde für sportförderberechtigte Vereine (s. unter Punkt a)	5,15 €
Sprungbecken pro Stunde	32,00 €
- Pro Bahn und Stunde für sportförderberechtigte Vereine (s. unter Punkt a)	21,90 €
Nichtschwimmerbecken pro Stunde	32,00 €
- Pro Bahn und Stunde für sportförderberechtigte Vereine (s. unter Punkt a)	11,80 €
Halbes Nichtschwimmerbecken pro Stunde	16,00 €
- Pro Bahn und Stunde für sportförderberechtigte Vereine (s. unter Punkt a)	5,90 €
abgeteiltes Medibecken pro Stunde	32,00 €
gesamtes Sportbad (nur für Schwimm-Wettkämpfe) pro Std.	251,40 €

a) Sportförderberechtigte Vereine für Schwimmtraining, Schwimmunterricht sowie Tauchtraining.

b) Bei zusätzlichen Angeboten der Vereine, wie z.B. Schwimmkursen ist das gesamte Nutzungsentgelt von den Sportvereinen zu zahlen.



## § 5 Nutzungsentgelt der Bahnbelegung für Präventions- und Rehakurse im BadeLand

	inkl. MwSt. ab 01.01.2025	inkl. MwSt. ab 01.01.2026
50-Meter-Bahn pro Stunde	30,00 €	35,00 €
25-Meter Bahn pro Stunde	15,00 €	17,50 €
Sprungbecken pro Stunde	32,00 €	35,00 €
Nichtschwimmerbecken pro Stunde	32,00 €	35,00 €
Halbes Nichtschwimmerbecken pro Stunde	16,00 €	17,50 €
abgeteiltes Medibecken pro Stunde	32,00 €	35,00 €

## § 6 Nutzungsentgelt für sonstige Nutzer/auswärtige Nutzer im BadeLand

	inkl. MwSt.
50-Meter-Bahn pro Stunde	41,00 €
25-Meter Bahn pro Stunde	20,40 €
Sprungbecken, je Stunde	64,00 €
Nichtschwimmerbecken , je Stunde	64,00 €
Halbes Nichtschwimmerbecken je Stunde	32,00 €
abgeteiltes Medibecken, je Stunde	64,00 €

## § 7 Parkgebühren BadeLand

Die Parkgebühren auf dem Parkplatz am BadeLand werden in Höhe der für die Parkzone I der Parkgebührenordnung der Stadt Wolfsburg jeweils geltenden Beträge festgesetzt.

Besucher des BadeLand haben die Möglichkeit, ihre Parktickets bei Verlassen des BadeLand kostenfrei entwerfen zu lassen.

## Teil E. EisArena Wolfsburg

### § 1 Eintrittspreise in der EisArena Wintersaison

EisArena Wolfsburg	inkl. MwSt.
Einzelkarte Ermäßigte	4,50 €
Einzelkarte Erwachsene	7,50 €
Ausleihe Schlittschuhe	5,00 €
Schlittschuhe schleifen	6,00 €
Ausleihe Helm	1,00 €

#### Ermäßigte:

Kinder und Jugendliche ab 4 Jahren bis einschließlich 17 Jahren, Schüler\*innen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, Studierende, Auszubildende, Personen mit mindestens 80% Behinderung gegen Vorlage eines entsprechenden gültigen Ausweises, Sozialausweisinhaber und Arbeitslose in Verbindung mit einem gültigen Bewilligungsnachweis mit Lichtbild.

### § 2 Erhöhtes Entgelt

Bei Verstößen gegen die Tarifvorschriften, z. B. durch Missbrauch von vergünstigten Tarifen wird ein erhöhtes Eintrittsgeld von **30,00 € zuzüglich des Eintrittsgeldes** erhoben.

### § 3 Nutzungsentgelt für Schulen

<b>EisArena Wolfsburg</b>	<b>inkl. MwSt.</b>
Wolfsburger Schulen zahlen pro Teilnehmer pro Vormittag	2,30 €
Auswärtige Schulen zahlen pro Teilnehmer pro Vormittag	3,00 €
Begleitperson	6,00 €
Ausleihe Schlittschuhe	5,00 €
Ausleihe Helm	1,00 €

### § 4 Nutzungsentgelt für sonstige Nutzer/ auswärtige Nutzer

<b>EisArena Wolfsburg</b>	<b>inkl. MwSt.</b>
Mietpreis für gewerbliche Nutzer pro Stunde (gesamte Eishalle außer Gastronomie)*	395,00 €
Sonstige, nicht gewerbliche Nutzer (gesamte Eisfläche inkl. Kabinennutzung pro Stunde)	296,50 €
Wolfsburger Vereine (gesamte Eisfläche inkl. Kabinennutzung pro Stunde)	190,00 €
Jugendmannschaften/-gruppen von Wolfsburger Vereinen bis einschl. U20-Mannschaften (gesamte Eisfläche inkl. Kabinennutzung pro Stunde)	29,50 €

\* Sonderleistungen, z.B. Tribünenreinigung, werden nach Aufwand zusätzlich berechnet.

### § 5 Nutzungsentgelt Sommersaison- ohne Eis

<b>EisArena Wolfsburg</b>	<b>inkl. MwSt.</b>
Mietpreis für gewerbliche Nutzer pro Stunde (gesamte Eishalle ohne Eis außer Gastronomie)*	395,00 €
Sonstige, nicht gewerbliche Nutzer (gesamte Eisfläche inkl. Kabinennutzung pro Stunde)	148,00 €
Wolfsburger Vereine (gesamte Eishalle ohne Eis pro Stunde)	95,00 €
Jugendmannschaften von Wolfsburger Vereinen bis einschl. U20-Mannschaften (gesamte Eishalle pro Stunde)	29,50 €

\* Sonderleistungen, z.B. Tribünenreinigung, werden nach Aufwand zusätzlich berechnet.

Wolfsburg, den \_\_\_\_\_

Stadt Wolfsburg  
Oberbürgermeister

Dennis Weilmann

## Entgeltordnung der Stadt Wolfsburg für die Nutzung städtischer Sportanlagen

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat, aufgrund der §§ 10, 58, 7, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKom, VG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), am 17.12.2024 folgende Entgeltordnung beschlossen.

Die Entgelte für die Nutzung städtischer Sportanlagen werden wie folgt festgesetzt:

### § 1 Geltungsbereich

Für die Nutzung der in der Anlage 1 der Stadt Wolfsburg zur Überlassung kommunaler Sportstätten, wie Sporträume, Sporthallen, Mehrzweckhallen und Sportfreianlagen, werden Entgelte erhoben. Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung unterschiedlicher Geschlechter in der Sprachform verzichtet.

### § 2 Vergaberangfolge

Vorrang in der Vergabe der Nutzungszeiten hat grundsätzlich bis min. 16:00 Uhr der Schulbetrieb. Für schulische Veranstaltungen in den Abendstunden oder am Wochenende (z.B. Sportfeste, Bundesjugendspiele, Einschulungsveranstaltungen, Aufführungen, etc.) ist ein schriftlicher Antrag seitens der Schule spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung an [sportstaettenbelegung@stadt.wolfsburg.de](mailto:sportstaettenbelegung@stadt.wolfsburg.de) zu stellen.

Nach Ende der regulären Schulnutzung werden die Nutzungszeiten grundsätzlich in folgender Rangfolge vergeben. Hier haben in der Regel Wettkampfveranstaltungen Vorrang vor periodischem Übungsbetrieb.

1. Sportvereine mit Sitz in der Stadt Wolfsburg
  - a. Kinder und Jugendliche
  - b. Erwachsene und Senioren
2. Gemeinnützige und karitative Nutzungsgruppen  
(auch Betriebssportgruppen und Dienstsport von der städtischen Berufsfeuerwehr)
3. Sportvereine aus angrenzenden Kommunen
4. Kommerzielle und sonstige Nutzung

Eine Weitergabe der Nutzungsberechtigung oder eine Untervermietung ist nicht gestattet.

### § 3 Entstehung und Fälligkeit

Die Pflicht zur Zahlung des Nutzungsentgeltes entsteht mit schriftlicher Bestätigung der Buchung seitens der Stadt Wolfsburg.

Der Nutzer ist verpflichtet, die Nichtnutzung der beantragten Sportstätte bei der Stadt Wolfsburg - Sportstättenbelegung schriftlich zu melden. Bei rechtzeitiger Anzeige der Nichtnutzung (bis 10 Tage vor dem ersten Nutzungstag) wird kein Entgelt erhoben.

Ist die Nutzung eingeschränkt, die die Stadt Wolfsburg zu vertreten hat, wird das Entgelt nach der tatsächlichen Nutzung berechnet.

Die Rechnungslegung erfolgt quartalsweise. Das Entgelt wird innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum fällig.

## § 4 Nutzungsentgelte

Das zu entrichtende Entgelt gliedert sich in zwei Bestandteile:

- Entgelt für die Objektnutzung
- Entgelt für anteilige Betriebskosten

Die Entgelte für Objektnutzung und Betriebskosten werden gemäß Anlage 1 zu dieser Entgeltordnung erhoben.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Nutzung der kommunalen Sportstätten der Stadt Wolfsburg vom 01.04.2016 außer Kraft.

Wolfsburg, den

Dennis Weilmann  
Oberbürgermeister

### Anlage 1 zur Entgeltordnung für die Nutzung der kommunalen Sportstätten der Stadt Wolfsburg ab 01.04.2025 bzw. 01.01.2026

#### Sportfreianlagen

Nutzungsgruppe	Nutzungsentgelt brutto in € pro angefangener Stunde		sonstigen Zusatzkosten brutto in €		
	ab 01.04.2025	ab 01.01.2026		ab 01.04.2025	ab 01.01.2026
Sportvereine mit Sportförderanspruch*) - ohne Beleuchtung	3,80	4,30	Keine weiteren Kosten	/	/
Sportvereine mit Sportförderanspruch*) - mit Beleuchtung	8,40	9,50	Keine weiteren Kosten	/	/
Amateursport ohne Sportförderung bei der Stadt Wolfsburg	24,00	27,00	Abkreiden des Platzes durch den Platzwart Trainingsbeleuchtung pro angefangene Std. Nutzung der Sanitär- gebäude (bis 25 Pers.)	19,00 10,10 17,70	21,40 11,40 19,90
Profisport	76,00	85,50	Abkreiden des Platzes durch den Platzwart Trainingsbeleuchtung pro angefangene Std. Nutzung der Sanitär- gebäude (bis 25 Pers.)	19,00 10,10 17,70	21,40 11,40 19,90

**Sporthallen, Mehrzweckhallen, Gymnastikhallen, Gerätturnhallen und Multifunktionsräume**

Nutzungsgruppe	Nutzungsentgelt brutto in € pro angefangener Stunde je Übungseinheit (ÜE**)		sonstigen Zusatzkosten brutto in €		
	ab 01.04.2025	ab 01.01.2026		ab 01.04.2025	ab 01.01.2026
Sportvereine mit Sportförderanspruch*)	3,70	4,20	Bühnenelement (pro Teil)	5,80	6,50

\*) Der Anspruch bezieht sich auf Sportförderung bei der Stadt Wolfsburg.

\*\* ) 3 ÜE = Dreifeldhalle (27 m x 45 m)  
2 ÜE = Zweifeldhalle (18 m x 36 m)  
1 ÜE = restliche Hallen

Nutzungsgruppe	Nutzungsentgelt brutto in € pro Tag je Übungseinheit (ÜE**)		Nutzungsentgelt brutto in € bei weniger als 4 Std ist eine stundenweise Be- rechnung möglich je Übungseinheit (ÜE)		
	ab 01.04.2025	ab 01.01.2026		ab 01.04.2025	ab 01.01.2026
Sonstige Nutzerinnen und Nutzer:					
<b>Gruppe A =</b> Gemeinnützig und/oder karitativ	107,50	107,50		17,70	19,90
<b>Gruppe B =</b> Nicht Gruppe A + C	181,50	181,50		36,30	36,30
<b>Gruppe C =</b> Kommerziell	280,50	280,50		44,60	44,60

**Städtische Versorgungseinrichtungen bei kommerziellen Veranstaltungen**

Art der Nutzung	Nutzungsentgelt brutto in € pro Tag	
	ab 01.04.2025	ab 01.01.2026
Strom und Wasser/Verkaufsstand	9,60	10,80
Starkstrom	9,60	10,80

**Schießanlagen**

Nutzungsgruppe	Nutzungsentgelt brutto in € pro Stand und pro Stunde	
	ab 01.04.2025	ab 01.01.2026
Sportvereine mit Sportförderanspruch *)	3,70	4,20

**Kegelbahnen**

Nutzungsgruppe	Nutzungsentgelt brutto in € pro angefangener Stunde	
	ab 01.04.2025	ab 01.01.2026
Sportvereine mit Sportförderanspruch *)	11,50	12,90
Alle sonstigen Nutzerinnen und Nutzer	22,70	25,50

**Nutzung der Umkleiden und Duschen, wenn keine Hallennutzung gebucht ist (bis 25 Personen)**

Nutzungsgruppe	Nutzungsentgelt brutto in € pro Tag	
	ab 01.04.2025	ab 01.01.2026
Alle sonstigen Nutzerinnen und Nutzer	17,70	19,90

## Ausschuss- und Ortsratssitzungen

**Bekanntmachung der 22. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Dienstag, den 04.03.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestr. 49, 38440 Wolfsburg.**

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- Eröffnung der öffentlichen Sitzung
- 1 Verpflichtung eines Mitgliedes
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 28.01.2025
- 4 Sanierung der Brandschäden und Modernisierung der technischen Gebäudeausstattung im städtischen Gebäude der AWO Kindertagesstätte Detmerode - Mehrkostenvorlage - **V 2025/1094**
- 5 Spielraumkommission - Änderung der Geschäftsordnung
- 6 Berichte
- 7 Kenntnissgaben
- 7.1 Jahresrückblick Streetlife 2024  
*mündliche Kenntnissgabe*
- 7.2 Aktuelles aus den Unterausschüssen und den AGs 78
- 7.3 Erster Bericht der Verfahrenslotsen  
*mündliche Kenntnissgabe*
- 8 Anträge der Fraktionen
- 9 Anfragen und Anregungen
- 10 Beantwortung von Anfragen
- Schließung der öffentlichen Sitzung

**Bekanntmachung der 21. Sitzung des Kulturausschusses am Mittwoch, den 05.03.2025 um 16:00 Uhr im Schloss Wolfsburg, Antoniensaal, Schloßstr.8, 38448 Wolfsburg.****Tagesordnung:**

## Öffentlicher Teil

- Eröffnung der öffentlichen Sitzung
- 1 Einwohnerfragestunde
  - 2 Projekt Kulturtunnel im Rahmen des Förderprogramms „Resiliente Innenstädte“ **V 2025/1097**  
-Objektbeschluss-
  - 3 Planetarium Wolfsburg gGmbH **V 2025/1091**  
- Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung -  
hier: Wirtschaftsplan 2025
  - 4 Theater der Stadt Wolfsburg GmbH **V 2025/1124**  
- Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung –  
hier: Jahresabschluss 2023/2024
  - 5 CongressPark Wolfsburg GmbH **V 2025/1127**  
-Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung- Hier:  
Wirtschaftsplan 2025
  - 6 Hallenbad – Zentrum junge Kultur Wolfsburg GmbH **V 2025/1132**  
- Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung –  
hier: Wirtschaftsplan 2025
  - 7 Berichte
  - 8 Kenntnissgaben
  - 8.1 schriftliche Kenntnissgaben
  - 8.2 mündliche Kenntnissgaben
  - 8.2.1 Sachstand neue Räume für das Institut für Stadtgeschichte und Stadtpräsentation
  - 8.2.2 Sachstand Zukunftsausrichtung Schloss Wolfsburg
  - 8.2.3 Sachstand zur weiteren Planung Gedenk- und Lernort Laagberg
  - 8.2.4 Sachstand Förderprogramm Resiliente Innenstädte
  - 8.2.5 Sachstand Kulturentwicklungsplan
  - 9 Anträge der Fraktionen
  - 10 Beantwortung von Anfragen
  - 11 Anfragen und Anregungen
- Schließung der öffentlichen Sitzung

**Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am Donnerstag, den 06.03.2025 um 16:00 Uhr im Haus der Jugend, Kleiststraße 33, 38440 Wolfsburg.**

**Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil

- Eröffnung der öffentlichen Sitzung
- 1 Einwohnerfragestunde
  - 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 16.01.2025
  - 3 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 17.01.2025
  - 4 Vorstellung des International Baccalaureate am Albert-Schweitzer-Gymnasium  
*mündlicher Bericht*
  - 5 Erweiterung Peter Pan Schule **V 2025/1093**  
- Erweiterter Planungsbeschluss -
  - 6 Verpflegung an Wolfsburger Schulen: **V 2025/1116**  
Abmeldefristenverlängerung im Abonnementsverfahren der Grundschulen
  - 7 Wollino GmbH **V 2025/1111**  
- Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung –  
hier: Wirtschaftsplan 2025
  - 8 Berichte
  - 8.1 Schulentwicklungsplanung - Statistik der Berufsbildenden Schulen in **B 2025/0120**  
Wolfsburg im Schuljahr 2024/25
  - 9 Kenntnissgaben
  - 10 Aktueller Stand zur Öffnung der Stadtteilbibliotheken **K 2025/0576**
  - 11 Anträge der Fraktionen
  - 12 Beantwortung von Anfragen
  - 13 Anfragen und Anregungen
- Schließung der öffentlichen Sitzung



**Bekanntmachung der 16. Sitzung des Orsrates Hehlingen am Donnerstag, den 06.03.2025 um 19:00 Uhr im OT Hehlingen, Mehrzweckhalle, Zum Sportplatz, 38446 Wolfsburg.**

**Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde
  - 2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 23.01.2025
  - 3 Kenntnissgaben
  - 4 Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze in der Stadt Wolfsburg (Ablösesatzung) **V 2024/1070-1**
  - 5 Anträge des Orsrates
  - 6 Orsratsmittel
  - 6.1 Bericht der Ortsbürgermeisterin über die getätigten Ausgaben in 2024
  - 6.2 Entlastung der Ortsbürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2024
  - 6.3 Vorschläge zur Verwendung der Haushaltsmittel in 2025
  - 6.4 Vorschläge zur Verwendung des Maßnahmenbudgets nach §93 NKomVG in 2025
  - 7 Beantwortung von Anfragen
  - 8 Anfragen und Anregungen
- Schließung der öffentlichen Sitzung

**Bekanntmachung der 15. Sitzung des Orsrates Almke/Neindorf am Donnerstag, den 06.03.2025 um 18:30 Uhr im OT Almke, Gaststätte "Bei Dino", Elmstraße 7, 38446 Wolfsburg.**

**Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil

- Eröffnung der öffentlichen Sitzung
- 1 Sitzverlust eines Mitgliedes im Orsrat Almke/Neindorf, Einführung und Verpflichtung eines Ersatzmitgliedes **V 2025/1125**
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 29.01.2025
- 4 Kenntnissgaben
- 4.1 Baumpflanzungen und Fällmaßnahmen 2024/2025 des Geschäftsbereich Grün **K 2025/0566**
- 4.2 Beantwortung von Anträgen
- 4.2.1 Sitzung vom 30.10.2024  
Top 5.2 Nachweis für an Feldmarkinteressentschaften und Realverbände gewährte Zuschüsse
- 5 Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze in der Stadt Wolfsburg (Ablösesatzung) **V 2024/1070-1**
- 6 Turnhalle Neindorf  
Bericht der Verwaltung
- 7 Orsratsmittel
- 7.1 Bericht der Ortsbürgermeisterin über die getätigten Ausgaben in 2024
- 7.2 Entlastung von Frau Ortsbürgermeisterin Hitschfeld über die Haushaltsmittel 2024
- 7.3 Verteilung der Haushaltsmittel 2025 über die der Orsrat verfügt
- 7.4 V 2023/ 0461 Rahmenrichtlinie „Eigenes Orsratsbudget für Maßnahmen nach § 93 Abs. 2 Satz 4 NKomVG
- 8 Anträge des Orsrates
- 8.1 Antragscontrolling
- 8.2 Fusion der Sportvereine
- 8.3 Erhalt der Hausarztpraxis in Neindorf
- 9 Beantwortung von Anfragen
- 10 Anfragen und Anregungen

## 10.1 Ehrenamtliche Ersthelfer

Schließung der öffentlichen Sitzung

## Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg  
Zentrale Vergabestelle  
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905  
Porschestraße 49  
38440 Wolfsburg  
Telefon: 05361 28-1199  
Telefax: 0361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter [www.wolfsburg.de/ausschreibungen](http://www.wolfsburg.de/ausschreibungen). Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtv.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

## Öffentliche Zustellungen

### Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich  
Bürgerdienste  
Porschestraße 49  
38440 Wolfsburg

### Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Enrico Fuhrmann	Wendenstr. 2 A 38448 Wolfsburg	01-13 - HE M 9119

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag      08:00 bis 16:30 Uhr  
Donnerstag                08:00 bis 17:30 Uhr  
Mittwoch und Freitag      08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 28.02.2025.  
Der Bescheid gilt am 17.03.2025 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 28.02.2025

Der Oberbürgermeister  
im Auftrag

Riewaldt

**Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).**

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Daniel Roman Zalewski	Thorner Weg 21 38448 Wolfsburg	01-13 - WOB S 1212

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag      08:00 bis 16:30 Uhr  
Donnerstag                08:00 bis 17:30 Uhr  
Mittwoch und Freitag      08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 28.02.2025.  
Der Bescheid gilt am 17.03.2025 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 28.02.2025

Der Oberbürgermeister  
im Auftrag

Riewaldt

**Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).**

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Mathias Wieczorek	Schachtweg 31 38440 Wolfsburg	01-13 - WOB ME 90

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag      08:00 bis 16:30 Uhr  
Donnerstag                08:00 bis 17:30 Uhr  
Mittwoch und Freitag      08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 07.03.2025.  
Der Bescheid gilt am 24.03.2025 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 28.02.2025

Der Oberbürgermeister  
im Auftrag

Riewaldt

**Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).**

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Fa. Jürgen Grubba	Neue Straße 37 38444 Wolfsburg	01-13 - WOB JS 23

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag      08:00 bis 16:30 Uhr  
Donnerstag                08:00 bis 17:30 Uhr  
Mittwoch und Freitag      08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 07.03.2025.  
Der Bescheid gilt am 24.03.2025 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 28.02.2025

Der Oberbürgermeister  
im Auftrag

Riewaldt

## **Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung**

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Betroffene/r:** Becker, Vitali

**Letzte bekannte Anschrift:** Thorner Weg 9, 38448 Wolfsburg

**Aktenzeichen:** 990703028187

**Datum des Bescheides:** 15.01.2025

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez. Engelmann